№ 506.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Dienstags, den 21. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und acht und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 29. Septbr. 1834.

(Beschluß.)

Berathung des anderweiten Berichts der 1. Deputation, das Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.

Die früheren Verhandlungen der 1. Kammer über diesen Gegenstand befinden sich in Nr. 248. d. Bl. flg., so wie die der 2. Kammer in Nr. 402. d. Bl. flg. Auf sie vornämlich bezieht sich der anderweite Bericht der 1. Kammer, welcher der Vollständigkeit wegen mitgetheilt wird, wie folgt:

Die erste Kammer hat bei Gelegenheit der Berathung des Decrets, die zweckmäßige Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend, und seiner Beilagen, auf Anrathen der Mehrheit ihrer Deputation, der Idee, welche dem von der Regierung mitgetheilten Plane sub ⊙. zum Grunde liegt, und somit der beabsichtigten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit einer Mehrheit von 29 Stimmen gegen 8 ihre Zustimmung versagt. Sie hat hierauf die Gesetzentwürfe sub D, die Real-Patrimonialgerichtsbarkeit und einige damit in Verbindung stehende Gegenstände betreffend, und sub F über die zu Verbesserung der Criminal-Rechtspflege zu treffenden Bestimmungen und Einrichtungen speciell geprüft, und beide, obschon unter Antrag verschiedener Modificationen, mit einer Mehrheit von 23 gegen 13, und bezüglich 28 gegen 8 Stimmen angenommen. Anders die 2. Kammer. Geleitet durch das Gutachten der Mehrheit ihrer Deputation hat sie sich mit 49 gegen 21 Stimmen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgesprochen und lediglich den Plan sub ⊙. einer nähern Prüfung unterworfen. Das Ergebniß jener Prüfung war die Annahme dieses Planes unter einigen Modificationen und Anträgen mit 49 Stimmen gegen 19, und die Bejahung der beiden Fragen zuerst, ob die Kammer die Staatsregierung um Vorlegung eines in diesem Sinne bearbeiteten Gesetzes an die nächste Ständeversammlung ersuchen wolle, und dann, ob sie eine Erklärung über den Gesetzentwurf unter F für jetzt aus dem Grunde ablehnen wolle, weil mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sich dieselbe von selbst erledige, beim Fortbestehen der Criminalgerichtsbarkeit aber die Belastung der Staatskasse und die Enthebung derer, welchen die Last der Criminalgerichtsbarkeit bisher oblag, durch nichts gerechtfertigt erscheine, und weil endlich der Regierung hinlängliche Mittel zu Gebote stünden, um die Besorgnisse für das Staatswohl durch ein kräftiges Anhalten der Verpflichteten zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beseitigen, mit 49 Stimmen gegen 16, und bezüglich 57 Stimmen gegen 8. (s. Nr. 403. d. Bl. S. 4266.) Auch haben einige den Städten angehörige Kammermitglieder nachträglich ein besonderes, gegen Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit gerichtetes, Votum separatum bei der 2. Kammer eingereicht.

Somit ist denn eine Verschiedenheit der Meinungen über die Principsfrage, ob die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben sei oder nicht, vorhanden. Die unterzeichnete Deputation, deren anderweites Gutachten die Kammer erwartet, hat von den für Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in der 2. Kammer geltend gemachten Gründen genaue Einsicht genommen; in ihrer Mehrzahl hat sie indeß in ihnen fast ohne Ausnahme dieselben Gründe wiedererkannt, die theils als Zweifelsgründe in ihren ersten Bericht aufgenommen waren, theils dem Voto separato zu demselben unterlagen, theils endlich in der 1. Kammer von denjenigen Mitgliedern, die sich gegen das Deputationsgutachten erhoben, ausgesprochen wurden. Nichts desto weniger glaubte es die Deputation der Wichtigkeit ihres Auftrags und der Achtung vor der Ansicht der Minorität ihrer und der Majorität der 2. Kammer schuldig zu sein, alle jene Gründe für und wider nochmals sorgfältig gegen einander abzuwägen. Dabei drängte sich ihr zugleich die Frage auf, was das Schicksal dieser Angelegenheit sein werde, wenn wider Verhoffen ein Einverständniß der Kammern während dieses Landtags nicht zu erlangen sein sollte. Wünscht nämlich zwar die erste Kammer ein Institut, daß dermalen besteht, erhalten zu sehen, und wird daher diesem ihren Wunsche auch ohne die Zustimmung der 2. Kammer entsprochen, indem dieses Institut ohne Einverständniß beider Kammern nicht aufgehoben werden kann, so ist ihr doch gleichzeitig um Entfernung der Mängel desselben zu thun. Bedarf es nun zu Realisirung dieses zweiten Wunsches des noch ermangelnden Beitritts der 2. Kammer allerdings, so durfte auch der Deputation der 1. Kammer jene Erwägung nicht fremd bleiben. Es galt demnach zugleich mit zu prüfen, ob, selbst auf die Gefahr hin, daß das Institut der Patrimonialgerichtsbarkeit in seiner dermaligen, allerdings von Mängeln nicht frei zu sprechenden Verfassung fortdauere, die Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit anzurathen sei, oder mit andern Worten, ob die Fortdauer des Instituts in seiner dermaligen Verfassung, oder ob dessen völliger Untergang ein größres Uebel sei. Die Deputation könnte nur beklagen, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit noch länger die Gebrechen an sich tragen müßte, die ihr eben so viel Gegner erweckt haben; in ihrer Mehrheit kann sie indeß auch jetzt noch aus voller Ueberzeugung nicht anders, als für Erhaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit stimmen und der Kammer empfehlen, sich auch durch jene Ansicht, wie betrübend sie auch sein möge, nicht irre leiten zu lassen, sondern fest auf ihrem frühern Beschlusse zu beharren. Die Mehrheit der Deputation hat zu Motivirung dieses ihres Gutachtens zuvörderst diejenigen Gründe, die jenseits für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit geltend gemacht worden sind, zu widerlegen, und dann diejenigen zu beleuchten, mit denen man in der 2. Kammer die Ansicht unterstützt hat, daß, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit fortbestehen solle, dann auch die Criminalgerichtsbarkeit den Inhabern nicht entnommen werden dürfe; sie kann sich aber einer Beleuchtung des speciellen Gutachtens der 2. Kammer zu dem Plane sub ⊙. sowohl, als einer ferneren Rechtfertigung der bei der Berathung der Gesetzentwürfe unter D. und F. von der ersten Kammer gefaßten, anscheinend nicht allenthalben von der 2. Kammer, wenigstens von ihrer Deputation gebilligten speciellen Beschlüsse enthalten, so lange die Kammern über die Principsfrage noch getheilter Ansicht sind. Die Gründe, die in der 2. Kammer für die Aufhe-

SLUB
Wir führen Wissen.